

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 61b1000-0001/2016/099

Bearbeiter/in: Jana Hinz  
Durchwahl: (06 11) 3219-3211  
Fax: (06 11) 32719-3211  
E-Mail: [jana.hinz@hsm.hessen.de](mailto:jana.hinz@hsm.hessen.de)

An alle Leistungsbehörden

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 18. Juli 2023

**Erlass zur Anwendbarkeit des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Oktober 2022 (1 BVL 3/21), bekanntgegeben am 24. November 2022, auf alleinstehende, erwachsene und in Sammelunterkünften untergebrachte Grundleistungsbezieher nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 hat das BVerfG entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist, soweit für eine alleinstehende erwachsene Person im Analogleistungsbezug (sog. Analogleistungsempfänger/innen) ein Regelbedarf lediglich in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass es keine tragfähigen Anhaltspunkte/Erkenntnisse für die Annahme gäbe, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich die Voraussetzungen dafür vorlägen, durch gemeinsames Wirtschaften Einsparungen in dem Umfang erzielen zu können, dass dies die pauschale Absenkung der Leistungen um 10 Prozent rechtfertigen würde.

Obwohl alleinstehende erwachsene Bezieher von Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG - die in Sammelunterkünften untergebracht sind und deren Aufenthaltsdauer kürzer als 18 Monate ist – (sog. Grundleistungsempfänger/innen) demselben Regelungskonzept unterliegen, fehlt es für diese zurzeit an einer gesetzlichen Grundlage für eine entsprechende Behandlung.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist die Entscheidung des BVerfG auf die in § 3a Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 Nr. 2 b AsylbLG enthaltene Parallelregelung für Grundleistungsempfänger/innen anwendbar. Die Auffassung des Bundes zur Übertragbarkeit des Beschlusses des BVerfG auf die Gewährung von Grundleistungen wird von diesem im Ergebnis mit dem identischen Regelungskonzept im Grund- und Analogleistungsbezug sowie dessen Entstehungsgeschichte begründet. Im Übrigen wird auf das Schreiben des BMAS vom 23. Januar 2023 (vgl. Anlage) verwiesen.

Ausweislich des von Hessen initiierten ASMK-Beschlusses vom 3. Mai 2023 (vgl. Anlage) besteht zwischen den Ländern Konsens, dass die Argumente, mit denen das BVerfG zu dem Ergebnis gelangt, dass die pauschale Leistungskürzung mit dem GG und dem dort verankerten Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 und Art. 20) unvereinbar ist, von derart grundsätzlicher Natur sind, dass sie auch für die in Sammelunterkünften lebenden alleinstehenden erwachsenen Grundleistungsempfänger/innen von Relevanz sind. Der ASMK-Beschluss dokumentiert mithin die Auffassung der Länder, die Hinweise des BMAS vom 23. Januar 2023 anzuwenden, solange es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehlt.

In Erwartung sowohl einer bereits angekündigten Reform des AsylbLG unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 19. Oktober 2022 auf Bundesebene als auch einer aufgrund der vergleichbaren Interessenlage aus den oben genannten Gründen gegebenenfalls zu erwartenden entsprechenden Entscheidung des BVerfG zu Grundleistungsempfänger/innen wird zwecks Vermeidung unnötigen Aufwands in der Justiz und Verwaltung für die Zwischenzeit daher festgestellt, dass den Empfehlungen des BMAS vom 23. Januar 2023 Folge geleistet werden kann.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Joanna Baron-Steinberg

#### Anlagen

- ASMK-Umlaufbeschluss vom 3. Mai 2023
- Hinweise des BMAS vom 23. Januar 2023